



Baden-Württemberg

Öffentliche Bekanntmachung des Regierungspräsidiums Tübingen nach § 10 Absatz 3 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

Die Firma ZF Friedrichshafen AG (im Folgenden „Antragstellerin“ genannt) betreibt am Standort am Alfred-Colsman-Platz 1, 88045 Friedrichshafen einen Betriebsbereich (§ 3 Absatz 5a BImSchG) der unteren Klasse (sog. Störfallbereich).

Mit Unterlagen vom 15.01.2025 beantragte die Antragstellerin die Aufhebung der Füllmengenreduzierung der beiden bestehenden Flüssiggaslagerbehälter und damit eine Erhöhung der Gesamtflüssiggaslagermenge von 29 Tonnen auf 117,1 Tonnen.

Die geänderte Anlage soll zum Mai 2025 in Betrieb genommen werden.

Das Regierungspräsidium Tübingen führt ein förmliches Änderungsgenehmigungsverfahren durch, wobei die Öffentlichkeit nach den Vorschriften der §§ 16, 10 BImSchG und den §§ 8 bis 10, 12 und 14 bis 19 der Neunten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) beteiligt wird.

Die Antragstellerin hat der Veröffentlichung der Antragsunterlagen im Internet widersprochen.

Der Antrag und die Antragsunterlagen (einschließlich entscheidungserheblicher Berichte, z.B. Stellungnahme zum angemessenen Sicherheitsabstand) liegen von Montag, dem 03.03.2025 bis zum Mittwoch, den 02.04.2025 (jeweils einschließlich) an folgenden Stellen - jeweils während der Dienststunden - zur Einsichtnahme aus:

- Regierungspräsidium Tübingen, Konrad-Adenauer-Straße 20, Raum N 227, 72072 Tübingen
- Stadt Friedrichshafen, Bauordnungsamt, Zimmer 1.52, Charlottenstr. 12, 88045 Friedrichshafen.

Einwendungen gegen das Vorhaben können innerhalb der Auslegungsfrist (einen Monat) und bis zu 2 Wochen danach, also von Montag, dem 03.03.2025 bis zum Mittwoch, den 16.04.2025 (jeweils einschließlich) beim Regierungspräsidium Tübingen schriftlich (Regierungspräsidium Tübingen, Ref. 51 Hr. Kummerow, Konrad-Adenauer-Straße 20, 72072 Tübingen) oder elektronisch (stefan.kummerow@rpt.bwl.de) erhoben werden. Die Einwendung muss den Namen und die vollständige Adresse des Einwenders enthalten. Auf Verlangen des Einwenders werden dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe der Einwendung an den Antragsteller und an die beteiligten Behörden unkenntlich gemacht, wenn diese Angaben zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Sofern Einwendungen erhoben werden, können diese am Montag, den 05.05.2025, um 14 Uhr im Regierungspräsidium Tübingen, Konrad-Adenauer-Straße 40, Raum E 01, 72072 Tübingen öffentlich erörtert werden. Ob der Erörterungstermin durchgeführt wird, entscheidet das Regierungspräsidium nach Ablauf der Einwendungsfrist nach pflichtgemäßem Ermessen; die Entscheidung wird öffentlich bekanntgemacht. Die Bekanntmachung erfolgt in der gleichen Art wie diese Bekanntmachung des Vorhabens. Die formgerecht erhobenen Einwendungen können auch bei Ausbleiben der Antragstellerin oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Die Entscheidung über den Genehmigungsantrag wird öffentlich bekannt gemacht. Die Zustellung der Entscheidung an Personen, die Einwendungen erhoben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Gemäß der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) weisen wir darauf hin, dass die erhobenen Einwendungen und die darin mitgeteilten personenbezogenen Daten ausschließlich für dieses Verfahren durch das Regierungspräsidium Tübingen als Verantwortlichem erhoben, gespeichert und verarbeitet werden. Die persönlichen Daten werden benötigt, um den Umfang der jeweiligen Betroffenheit beurteilen zu können, und werden an den Vorhabenträger und ihre Beauftragten sowie die fachlich mit dem Verfahren befassten Behörden sowie an übergeordnete Behörden in regelmäßig nicht anonymisierter Form zur Auswertung weitergegeben. Die Verarbeitung der Daten ist zur sachgerechten Erfüllung unserer Aufgabe als zuständige Behörde für das immissionsschutzrechtliche Verfahren erforderlich und erfolgt auf Grundlage von § 4 Landesdatenschutzgesetz (LDSG) i. V. m. Artikel 6 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe e DSGVO. Sowohl der Vorhabensträger als auch deren Beauftragte sind zur Einhaltung der DSGVO verpflichtet. Ergänzend wird auf die Datenschutzerklärung des Regierungspräsidiums Tübingen (u. a. mit den Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten) verwiesen. Diese ist abrufbar über den Link in der Fußzeile der Internetseite des Regierungspräsidiums Tübingen unter dem Thema „Datenschutz“.

Regierungspräsidium Tübingen (Ref. 54.3 / 51), den 14.02.2025